

**Gegenrechtserklärung
gegenüber dem Kanton Thurgau über die Anerkennung von
Naturheilpraktikerprüfungen**

vom 4. August 1997¹

Das Gesundheitsdepartement des Kantons St.Gallen

erlässt

in Anwendung von Art. 42a Abs. 3 der Verordnung über die Ausübung von
Berufen der Gesundheitspflege vom 2. Februar 1982²

als Gegenrechtserklärung³:

Art. 1.

¹ Die vom Kanton Thurgau ausgestellten Prüfungsausweise für
Naturheilpraktiker werden im Kanton St.Gallen anerkannt, solange der
Kanton Thurgau Gegenrecht hält.

Art. 2.

¹ Das Gesundheitsdepartement des Kantons St.Gallen behält sich vor, von
dieser Gegenrechtserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von
sechs Monaten zurückzutreten.

Art. 3.

¹ Diese Gegenrechtserklärung wird ab 1. August 1997 angewendet.

Gesundheitsdepartement des Kantons St.Gallen,

Der Vorsteher:

lic. iur. Anton Grüninger, Regierungsrat

1 Im Amtsblatt veröffentlicht am 11. August 1997, ABl 1997, 1520; in
Vollzug ab 1. August 1997.

2 sGS 312.1.

3 Gegenrechtserklärung des Kantons Thurgau vom 20. Juni 1997.